

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN**

3580 Horn  
Frauenhoferstrasse 2

Parteienverkehr  
Dienstag, Donnerstag 9-12 Uhr  
und Donnerstag 16-19 Uhr

BH Horn, 3580

Herz und Frau  
Franz und Waltraud Höbarth

Dietmannsdorf 15  
3761

**Beilagen**

09-N-8502

---

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 26 51	Datum
---	Daniel J.	DW 37	30. Mai 1985

Betrifft  
Naturdenkmalerklärung in der KG Dietmannsdorf, 1 Linde

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück Nr. 67/2,  
Katastralgemeinde Dietmannsdorf,

befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen  
§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGBl. 3500-1

**Rechtswittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.  
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

9-N  
D

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,  
z.Nd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3500 Horn
4. Herrn Bgm der Jde Braun/W.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Preisl)

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.:

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“

Horn, am 16. Juli 1985.....

F. Preisl  
Der Bezirkshauptmann



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Gemeinde Brunn an der Wild  
z. H. des Bürgermeisters  
Schulstraße 15  
3595 Brunn an der Wild

HOW3-N-0610/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhho@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhho@noel.gv.at)  
Fax 02982/9025-28281 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Bezug

BearbeiterIn

02982 9025

Durchwahl

Datum

Safer Lisbeth

28287

28.10.2013

Betrifft

Höbarth Franz und Waltraud, „Naturdenkmal - 1 Sommerlinde“ in der  
KG Dietmannsdorf, Berichtigungsbescheid

## Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 30.05.1985, Zahl 9-N-8502, wird dahingehend berichtigt, dass die **Grundstücksnummer**, auf dem die Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt wurde, nicht wie irrtümlich angeführt 67/2, sondern **richtig 1513/1**, KG Dietmannsdorf, heißen soll.

## Rechtsgrundlagen

§§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 30. Mai 1985, 9-N-8502, wurde die Sommerlinde am Anwesen der Ehegatten Waltraud und Franz Höbarth, Dietmannsdorf 15, zum Naturdenkmal erklärt. Durch einen Schreibfehler wurde als Standort dieser Linde das Gst.Nr. 67/2, KG Dietmannsdorf, angeführt. Das Grundstück auf dem sich diese Linde befindet, hat jedoch die Nummer 1513/1, welches im Eigentum der Gemeinde Brunn/Wild steht.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) kann die Behörde jederzeit Bescheide von Amts wegen berichtigen, wenn diese auf Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten basieren.

Da es sich im gegenständlichen Fall um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt, war spruchgemäß zu entscheiden und der zitierte Bescheid zu berichtigen.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:


Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Höbarth Franz und Waltraud, 3761 Dietmannsdorf 15
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Horn - Forstwesen
4. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn  
(nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann

Mag. O b l e s e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN**

3580 Horn  
Frauenhoferstrasse 2

Parteienverkehr  
Dienstag, Donnerstag 9-12 Uhr  
und Donnerstag 16-19 Uhr

BH Horn, 3580

Herzn und Frau  
Franz und Waltraud Höbarth

Dietmannsdorf 15  
3761

**Beilagen**

09-N-8502

---

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 26 51	Datum
---	Daniel J.	DW 37	30. Mai 1985

Betrifft  
Naturdenkmalerklärung in der KG Dietmannsdorf, 1 Linde

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück Nr. 67/2,  
Katastralgemeinde Dietmannsdorf,

befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen  
§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGBl. 3500-1

**Rechtswittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.  
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

9-N  
D

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,  
z.Nd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3500 Horn
4. Herrn Bgm der Jde Braun/W.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Preisl)

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.:

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“

Horn, am 16. Juli 1985.....

F. Preisl  
Der Bezirkshauptmann



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Gemeinde Brunn an der Wild  
z. H. des Bürgermeisters  
Schulstraße 15  
3595 Brunn an der Wild

HOW3-N-0610/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [umwelt.bhho@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhho@noel.gv.at)  
Fax 02982/9025-28281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Bezug

BearbeiterIn

02982 9025

Durchwahl

Datum

Safer Lisbeth

28287

28.10.2013

Betrifft

Höbarth Franz und Waltraud, „Naturdenkmal - 1 Sommerlinde“ in der  
KG Dietmannsdorf, Berichtigungsbescheid

## Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 30.05.1985, Zahl 9-N-8502, wird dahingehend berichtigt, dass die **Grundstücksnummer**, auf dem die Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt wurde, nicht wie irrtümlich angeführt 67/2, sondern **richtig 1513/1**, KG Dietmannsdorf, heißen soll.

## Rechtsgrundlagen

§§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 30. Mai 1985, 9-N-8502, wurde die Sommerlinde am Anwesen der Ehegatten Waltraud und Franz Höbarth, Dietmannsdorf 15, zum Naturdenkmal erklärt. Durch einen Schreibfehler wurde als Standort dieser Linde das Gst.Nr. 67/2, KG Dietmannsdorf, angeführt. Das Grundstück auf dem sich diese Linde befindet, hat jedoch die Nummer 1513/1, welches im Eigentum der Gemeinde Brunn/Wild steht.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) kann die Behörde jederzeit Bescheide von Amts wegen berichtigen, wenn diese auf Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltenden, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten basieren.

Da es sich im gegenständlichen Fall um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt, war spruchgemäß zu entscheiden und der zitierte Bescheid zu berichtigen.



## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:


Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Höbarth Franz und Waltraud, 3761 Dietmannsdorf 15
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Horn - Forstwesen
4. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn  
(nach Rechtskraft)

Für den Bezirkshauptmann

Mag. O b l e s e r

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--